



Anlagenreferat

GZ: 2.1-3/17, 5.0-1/17, 8.2-1/17, 6.0-1/17, 4.1-1/17

Ggst.: Steirische Landestiergarten GmbH,
8223 Stubenberg, Buchberg 50;
Bewilligung nach dem Stmk. Veranstaltungsg, dem
ArbeitnehmerschutzG und dem TierschutzG

Bearbeiter: Mag. Bernd Holzer
Tel.: 03332/606-233
Fax: 0332/606-550
E-Mail: bhhf@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Hartberg, am 21.02.2017

öffentliche Kundmachung

für die örtlichen Erhebungen und mündlichen Verhandlungen am

Dienstag, 21.03.2017 um 09.00 Uhr

für die Verfahren nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz, dem
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, dem Tierschutzgesetz, dem Stmk. Naturschutzgesetz und der
Gewerbeordnung.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: **Eingang Tierpark Herberstein**

Mit Anträgen vom 13.02.2017 hat die Steirische Landestiergarten GmbH um Genehmigung für
Erweiterungen des Tier- und Naturparks Herberstein nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz,
dem Stmk. Veranstaltungsgesetz und dem Tierschutzgesetz angesucht und in weiterer Folge
die Ansuchen um ein naturschutzrechtliches (Bauen im Landschaftsschutzgebiet) Ansuchen
und ein Ansuchen um Betriebsanlagenbewilligung für diverse Gastgewerbebetriebe erweitert.

Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz LGBl. Nr. 88/2012 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 119/2015
- ⇒ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.: § 92 (5)
- ⇒ Tierschutzgesetz §§ 26, 23, BGBl I Nr. 118/2004 i.d.g.F. iVm BGBl II Nr. 491/2004, idF: BGBl. II Nr. 30/2006
2. Tierhaltungsverordnung BGBl II 486/2004 i.d.F. BGBl II 57/2012, BGBl. II Nr. 68/2016
- ⇒ Steiermärkisches Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 65/1976 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2014, § 6 (3) lit c
- ⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl Nr. 194/1994, idgF: §§ 74, 77, 81, 359 b

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54;

Leiter der Amtshandlung:

Mag. Bernd Holzer

Schriftführerin:

Catherin Guggenberger

bautechnische Amtssachverständige:

Ing. Tanja Wannemacher

veterinärmedizinische Amtssachverständige:

Dr. Birgit Plank

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:im veranstaltungsrechtlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit der Besucher

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Wenn sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

im gewerberechtlichen Verfahren unter anderem:

- Leben und Gesundheit des Gewerbetreibenden
- Leben und Gesundheit der Kunden
- Eigentum und dienliche Rechte

Die Projektunterlagen liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Behörde zur Einsichtnahme auf und es können Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen. Für diese Bekanntgabe ist § 356 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf der in der Bekanntgabe angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage. Nachbarn (§ 75 Abs. 2) haben eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

Mag. Bernd Holzer

Ergeht an:

1. die Steirischer Landestiergarten GmbH, 8223 Stubenberg, Buchberg 50, gg.RSb., mit der Bitte die Kundmachung gut sichtbar auf dem Betriebsgrundstück anzuschlagen;
2. die Baubezirksleitung Oststeiermark, Referat Hochbau, im Hause, wegen Entsendung einer bautechnischen Amtssachverständigen;
3. das Veterinärreferat z.H. Hrn. Dr. Birgit Plank, mit dem Ersuchen um Teilnahme;
4. die Umweltsachverständigen, MMag. Pöllinger, 8010 Graz, Stempfergasse 7, per Mail;

8230 Hartberg · Rochusplatz 2 · DVR 0077941 · UID ATU37001007

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Bankverbindung: Kontonummer: 18200-180000, Bankleitzahl: 20815 Steiermärkische Bank und Sparkassen AG
IBAN: AT31 20815 18200180000 BIC: STSPAT2GXXX

5. die Gemeinde in 8223 Stubenberg; per Mail;
mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel und Kundmachungen in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen oder sofern es zweckmäßig ist, die Nachbarn persönlich zu verständigen.
Die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben und sind die benachbarten Häuser, in denen die Kundmachung angeschlagen wurde, darauf ersichtlich zu machen;
Nach § 355 GewO 1994 ist die Gewerbebehörde verpflichtet, die Gemeinde im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen (siehe § 74 Abs. 2 GewO) zu hören;
Bei Anlagen mit erhöhter Feuer- und Explosionsgefahr soll ein Vertreter der Feuerwehr an der Verhandlung namens der Gemeinde teilnehmen;
6. das Arbeitsinspektorat Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6, 8041 Graz, unter Anschluss eines Plansatzes, gg. RSb.; mit dem Ersuchen um Teilnahme;
7. Tierschutzombudschaft Dr. Barbara Fiala-Köck, 8010 Graz, Stempfergasse 7, per Mail;
8. Silke Genser - im Hause, mit der Bitte die Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld zu veröffentlichen, per Mail;